

Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (V AME)

Vom 13. Mai 2026 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1, 9 Abs. 2, 22 Abs. 3, 24 Abs. 3, 25 Abs. 4, 26 Abs. 2, § 32 Abs. 3, 33 Abs. 2, 35 Abs. 2 und 47 Abs. 4 des Mittelschulgesetzes (MSG) vom 23. September 2025 ¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Standort

¹ Die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) wird am Standort Aarau geführt.

§ 2 Schulferien und schulfreie Tage

¹ Die Schulferien und die schulfreien Tage der AME richten sich nach denjenigen der Neuen Kantonsschule Aarau.

2. Maturitätslehrgang

2.1. Allgemeines

§ 3 Unterrichtstage und -zeiten

¹ Der Unterricht findet in der Regel an ein bis zwei Werktagen und am Samstag statt.

¹⁾ SAR [423.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Er beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 21.30 Uhr.

§ 4 Dauer und Struktur des Maturitätslehrgangs

¹ Der Maturitätslehrgang gliedert sich in einen Grundkurs von einem Semester und in einen Aufbaukurs von sechs Semestern.

§ 5 Dispensation vom Unterricht

¹ Dispensationen vom Unterricht in einzelnen Fächern können von der Schulleitung für ein Semester bewilligt werden. Studierende sind verpflichtet, an den für die Promotion massgebenden Prüfungen während des Semesters teilzunehmen.

² Dispensationen für Fächer, deren Zeugnisnote als Vorschlagsnote für die Maturität zählt, sind ausgeschlossen.

2.2. Zulassung in den Maturitätslehrgang und Wechsel Schwerpunkt-/Ergänzungsfach

§ 6 Zulassung

a) Allgemeine Bedingungen

¹ Voraussetzungen für die Zulassung in den Maturitätslehrgang sind das vollendete 18. Lebensjahr sowie entweder

- a) der Ausweis über eine abgeschlossene Berufslehre,
- b) eine Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren Dauer, wobei Care- und Erziehungsarbeit, Militär- oder Zivildienst, die Freiwilligenarbeit sowie die Arbeit im Haushalt der Berufsarbeit gleichgestellt werden,
- c) ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis oder
- d) ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis.

² Vor der Zulassung kann ein Zulassungsgespräch durch die Schulleitung stattfinden. Dieses hat beratenden Charakter.

³ Zulassungen sind nur auf Semesteranfang möglich und erfolgen prüfungsfrei.

§ 7 b) Zulassung in den Grundkurs

¹ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung in den Grundkurs und eröffnet den Entscheid. Bei zu vielen Anmeldungen können Kandidierende zurückgestellt werden.

§ 8 c) Zulassung in den Aufbaukurs

¹ Die Zulassung in den Aufbaukurs kann höchstens bis zum Beginn des 3. Aufbausemesters erfolgen.

² Die Schulleitung legt auf Basis des Ausbildungsstands fest, in welches Semester die Kandidierenden zugelassen werden.

³ Studierende aus Maturitätsschulen des zweiten Bildungswegs mit eidgenössischer Anerkennung oder mit gleichwertiger Vorbildung werden ins entsprechende Semester zugelassen.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung und eröffnet den Entscheid.

§ 9 Wechsel Schwerpunkt-/Ergänzungsfach

¹ Das Schwerpunktfach kann bis zum Ende des 2. Semesters des Aufbaukurses gewechselt werden.

² Die Studierenden müssen sich über die erforderlichen Vorkenntnisse im neuen Schwerpunktfach ausweisen.

³ Das Ergänzungsfach kann nicht gewechselt werden.

3. Organe der AME

§ 10 Organe

¹ In Bezug auf die Organe der AME gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Mittelschule (Mittelschulverordnung, MSV) vom 13. Mai 2026 ²⁾ sinngemäss.

4. Ergänzendes Recht

§ 11 Ergänzendes Recht

¹ Ergänzend sind folgende Bestimmungen der MSV anwendbar:

- a) Begabtenförderung gemäss § 5,
- b) Schülerinnen- und Schülerorganisation gemäss § 33,
- c) individuelle Anliegen und Anliegen von Abteilungen gemäss § 34,
- d) freiwilliger Austritt gemäss § 35,
- e) Einhaltung der Schulordnung gemäss § 36,
- f) Absenzen und Urlaub gemäss § 38,
- g) Entlassung aus der Schule aufgrund langandauernder Unterrichtsabwesenheit gemäss § 39,
- h) Spitalschulung gemäss § 40,
- i) Abteilungslehrperson gemäss § 41,
- j) weitere Mitarbeitende gemäss § 42.

²⁾ SAR [423.125](#)

5. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Aarau, 13. Mai 2026

Regierungsrat Aargau

Landammann

ATTIGER

Staatsschreiberin

FILIPPI

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.05.2026	01.08.2026	Erlass	Erstfassung	2026/05-12

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	13.05.2026	01.08.2026	Erstfassung	2026/05-12